

## **Richtlinie zum Fonds „innovativ neu eröffnen“ – 3. Phase**

Bestandteil des Kulturpakets „Hessen kulturell neu eröffnen“

### **1. Zweck und Ziel der Billigkeitsleistung**

Kultureinrichtungen und Spielstätten sind durch die Corona-Pandemie besonders betroffen: „First in – Last Out“. Sie mussten ihren Betrieb mit als erste einstellen und werden ihn mit als letzte erst wieder in vollem Umfang aufnehmen können.

Es liegt im besonderen Interesse des Landes Hessen, den Fortbestand der kulturellen Infrastruktur, auch in der Fläche, während und nach den notwendigen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie, sicherzustellen.

Diese Richtlinie regelt die Unterstützung für Kultureinrichtungen und Spielstätten in der dritten Phase eines umfassenden Hilfspaketes für Kultureinrichtungen, Kulturschaffende sowie Spielstätten in Hessen. Es unterstützt nach den Sofortmaßnahmen und Liquiditätshilfen für Vereine und Festivals sowie den Arbeitsstipendien für Künstler\*innen Kultureinrichtungen und Spielstätten mit Billigkeitsleistungen (§ 53 LHO) bei der Neueröffnung.

Der Fonds „innovativ neu eröffnen“ dient dazu, die Wiederaufnahme und den Neustart des regelmäßigen Veranstaltungsbetriebes zu erleichtern, um die entstandene und bestehende Not zu mildern.

Er trägt in besonderem Maße dem Umstand Rechnung, dass nach der Neueröffnung von Kultureinrichtungen und Spielstätten zunächst mit Einschränkungen zu rechnen ist. Denn diese stellen Herausforderungen an bauliche Strukturen, neue Veranstaltungsformate und beeinträchtigen die Wirtschaftlichkeit.

Ziel ist es, die Attraktivität von Kultureinrichtungen und Spielstätten für das Publikum wiederherzustellen und durch neue Impulse und Konzepte zu erhöhen. Dazu gehört es auch, Kultureinrichtungen und Spielstätten für neue Besucher\*innengruppen attraktiver und zugänglicher zu machen, etwa für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Familien.

## 2. Antragsberechtigung

Der Fonds richtet sich an folgende Kultureinrichtungen und Spielstätten in Hessen:

- Kinos
- Konzertsäle
- Musik-Locations
- Soziokulturelle Zentren
- Freie Bühnen
- Literaturhäuser
- Museen, sofern sie regelmäßigen Veranstaltungsbetrieb aufweisen.

Antragsberechtigt sind die Träger der Kultureinrichtungen und Spielstätten in jeder Rechtsform mit nachgewiesenem Sitz in Hessen, bei denen durch die Corona-Pandemie ein nachgewiesener finanzieller Schaden entstanden ist. Der Träger darf auch gleichzeitig Veranstalter sein, nicht antragsberechtigt hingegen sind reine Veranstalter ohne feste Spielstätten. Der Träger darf nicht die öffentliche Hand sein. Ein Träger kann für mehrere Kultureinrichtungen und Spielstätten jeweils einen Antrag stellen. Eine Kultureinrichtung oder Spielstätte ist definiert als ein in einem Gebäude befindlicher Veranstaltungsort mit mindestens einer Bühne, Leinwand oder ähnlicher Präsentationsfläche und einem Zuschauerraum. Kultureinrichtungen und Spielstätten mit mehreren Veranstaltungsorten in einem Gebäude zählen als eine Kultureinrichtung bzw. Spielstätte.

Antragsberechtigt sind Kultureinrichtungen und Spielstätten, in denen in den sechs Monaten vor Beginn der Corona-Pandemie (September 2019 - Februar 2020) durchschnittlich mindestens 10 Veranstaltungen monatlich stattgefunden haben. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn bspw. der Veranstaltungsbetrieb durch Baumaßnahmen unterbrochen war oder besonders im ländlichen Raum plausibel dargelegt werden kann, dass seit mehreren Jahren ein kontinuierlicher, aber weniger intensiver Veranstaltungsbetrieb stattfindet. Um etablierte, kleine Kultureinrichtungen und Spielstätten besonders zu berücksichtigen, sind so auch Kultureinrichtungen und Spielstätten mit im Durchschnitt mindestens vier monatlichen Veranstaltungen unter Berücksichtigung saisonbedingter Veranstaltungszeiträume oder einem

regelmäßigen Betrieb von mindestens fünf Jahren vor dem 13. März 2020 antragsberechtigt.

Als Veranstaltungen zählen Konzerte/Musikdarbietungen, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Lesungen, Vorträge, Debattenveranstaltungen (keine Führungen), bei denen das Veranstaltungsangebot im Mittelpunkt steht und nicht nur die Begleitung etwa eines gastronomischen Betriebes darstellt.

Die Billigkeitsleistung kann zusätzlich zu bereits bewilligten Zuwendungen oder anderen Billigkeitsleistungen von Bund und Land gewährt werden. Im Antrag ist zu versichern, dass die gesamten Zuwendungen und Billigkeitsleistungen der öffentlichen Hand die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

### **3. Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Unterstützt werden Programm-, Marketing- und Baumaßnahmen, die den Herausforderungen des Veranstaltungsbetriebes unter den Bedingungen der Corona-Pandemie und nach deren Ende Rechnung tragen. Dazu zählen bspw. die Entwicklung neuer oder die Anpassung bestehender Programme, bauliche oder technische Anpassungen oder die Anschaffung notwendiger, technischer Ausstattung. Auch die Verlagerung von Programmen einer Spielstätte an einen anderen Ort (bspw. in ein Open-Air-Format oder in größere Säle wie bspw. Bürgerhäuser) können berücksichtigt werden, sofern der Bezug zur Spielstätte klar erkennbar ist.

Besondere Berücksichtigung gilt Hygiene- und Abstandskonzepten, vor allem mit nachhaltigen Ansätzen, die auch über die Zeit der Corona-Pandemie hinauswirken. Die Veranstaltungskonzepte können physische, digitale und hybride Formen haben. Auch Konzepte zur diversitätsorientierten Ansprache des Publikums zählen dazu. Unterstützt werden können bspw.:

- Anschaffung technischer Ausstattung für die Umsetzung hybrider und digitaler Veranstaltungskonzepte,
- Bauliche und technische Anpassungen für Publikum und Personal zur Wahrung von Hygiene- und Abstandsregelungen sowie zur Gewinnung neuer Publikumsschichten (z.B. Veränderung von Zugangswegen, Einbau von

- Barrieren und Abstandsmarkern, Veränderungen am Bühnenaufbau, Umsetzung von Belüftungskonzepten, Beschilderungen und Beschriftungen sowie Maßnahmen für Barrierefreiheit, Kindertoiletten, Wickeltische),
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Programme der Neueröffnung,
  - Digitalisierungsmaßnahmen für den Publikumsverkehr (z.B. E-Ticketing), Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation (z.B. Programmierung von Homepages) sowie die Arbeitsorganisation,
  - Kosten für die Umsetzung eines hygieneorientierten, nachhaltigen und regionalen gastronomischen Angebotes mit entsprechenden Verpackungs- und Entsorgungskonzepten (z.B. Recycling, Upcycling),
  - Professionelle Beratungs- und Dienstleistungen für die Umsetzung eines Hygienekonzeptes und die dafür eingesetzten Verbrauchsmaterialien (wie bspw. Mund-Nase-Schutz-Masken),
  - Personeller Mehraufwand für die Konzeption und Produktion angepasster Programminhalte für die Neueröffnung,
  - Personeller Mehraufwand für die Betreuung des Publikums durch Coronapandemiebedingte Regeln und damit verbundene Reinigungskosten,
  - Mietkosten für pandemietaugliche Ausweichspielorte,
  - Probenpauschalen für die Umarbeitung von Bühnenprogrammen und Mietkosten für Proberäume.

#### 4. Antragsverfahren

Anträge sind an das Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu stellen.

Zur Antragsstellung können nur die unter <https://wissenschaft.hessen.de/foerderung/kulturfoerderung/corona-kulturpaket/phase-3-innovativ-neu-eroeffnen> abrufbaren Antragsunterlagen verwendet werden.

Es ist eine Kalkulation mit prägnanter Kurzbeschreibung der einzelnen, geplanten Ausgaben nach den unter Punkt 2 genannten Grundsätzen beizufügen.

Die Zahl der Veranstaltungen ist durch die Einreichung von Programmhinweisen der genannten Zeiträume nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Grundriss der Kultureinrichtung bzw. Spielstätte beizufügen.

Anträge können ab dem 01. Juli 2020 bis 30. September 2020 gestellt werden.

## **5. Art, Höhe und Vergabe der Billigkeitsleistungen**

Es werden für Maßnahmen bis zum Ende des Kalenderjahrs 2020 Billigkeitsleistungen nach Bedarf in Höhe von bis zu 18.000 Euro pro Kultureinrichtung oder Spielstätte vergeben. Es stehen insgesamt mindestens 500 dieser Pakete zur Verfügung. Sie werden in der Regel nach Eingangszeitpunkt bearbeitet und ggf. bewilligt. 100 von 500 Paketen sind ab Antragsbeginn bis zum 31. August 2020 Kultureinrichtungen und Spielstätten aus dem ländlichen Raum mit schwieriger kultureller Infrastruktur in Gemeinden unter 20.000 Einwohnern vorbehalten.

## **6. Nachweis der Verwendung der Billigkeitsleistungen**

Die kalkulierten Ausgaben sowie die Umsetzung des Veranstaltungsprogrammes sind in einem kurzen Sachbericht (Richtwert: 3.500 Zeichen) und Zahlungsnachweisen zu dokumentieren. Der Nachweis muss bis spätestens 30. April 2021 beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft (HMWK), bzw. beauftragten Dienstleister erbracht werden. Das HMWK überprüft die zweckentsprechende Verwendung stichprobenartig. Zweckfremde Ausgaben, die nicht mit der Beschreibung in der Antragskalkulation vereinbar sind, werden zurückgefordert.

## **7. Weitere Bestimmungen**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Billigkeitsleistungen besteht nicht. Die Entscheidung wird durch die antragbearbeitende Stelle im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen.

Billigkeitsleistungen werden nur gewährt, wenn für die nicht selbst verursachten Schäden keine anderen Ansprüche auf Schadensausgleich bestehen.

Mit dem Antrag sind die subventionserheblichen und für die Förderungsmaßgeblichen Tatsachen und die Wahrheit der Angaben im Antrag unter Hinweis auf § 264 StGB zu bestätigen.

## **8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Für die Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung der Billigkeitsleistungen im Rahmen des Programmes FONDS „innovativ neu eröffnen“ ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Antragsteller\*innen gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO erforderlich; es erfolgt eine Information gemäß Art. 13 DSGVO.

Die Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts sind für alle an der Abwicklung des Verfahrens beteiligten Personen und Stellen verbindlich.

#### **9. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt zum 01. Juli 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.